

Besuchs- und Betretensbeschränkungen ASB Seniorenzentrum „Erhard Wermter“

Die vorliegende Regelung hat ausschließlich dann Bestand, solange kein aktives Corona-Virus/ SARS CoV2-Infektionsgeschehen besteht.

Gesonderte Besuchsregelung ausschließlich an den Osterfeiertagen:

Am Ostersamstag, Ostersonntag sowie Ostermontag sind innerhalb des Zeitkorridors von 13.00 bis 17.30 Uhr trotz der aktuell sehr hohen Inzidenz des Landkreises Ludwigslust-Parchim Besuche von maximal zwei Besuchspersonen je Bewohner_in möglich, die entweder

- **aus einem gemeinsamen Haushalt stammen und den Besuch zeitgleich durchführen, oder**
- **aus zwei getrennten Haushalten stammen und den Besuch zueinander zeitversetzt durchführen.**
- **Für die Abholung des Bewohners zum Spaziergang oder zur familiären Kaffeetafel appellieren wir an Ihre Vernunft. (AHA- und 2 Haushalte Regelung, Symptomfreiheit)**

Ab dem 06.04.2021 und bis zur nächsten Änderung gelten wieder die Inzidenzregelungen:

Ab einem Risikowert von <35 im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Ludwigslust-Parchim dürfen höchstens zwei Besuchspersonen je Bewohner_in, die nicht dauerhaft festzulegen sind, gleichzeitig die Einrichtung betreten.

Ab einem Risikowert von <50 im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Ludwigslust-Parchim darf höchstens eine Besuchsperson je Bewohner_in, der oder die dauerhaft für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen festzulegen ist, die Einrichtung betreten.

Ab einem Risikowert von >100 im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Ludwigslust-Parchim beträgt die Anzahl der wöchentlichen Besuchstage für die festgelegte Besuchsperson nicht mehr als drei (3).

Ab einem Risikowert von 150 im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises Ludwigslust-Parchim darf höchstens eine Besuchsperson, die_der dauerhaft für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen festzulegen ist, ein (1) Mal wöchentlich die Einrichtung betreten.

Mögliche Besuchstage sind jeweils Dienstag, Donnerstag und Samstag im Besuchszeit-Korridor von 13.00 bis 17.30 Uhr.

Grundsätzlich gilt:

1. Jegliche besuchende und aufsuchende Person darf die Einrichtung nur dann betreten, wenn das Ergebnis eines vor Ort durchzuführenden PoC-Antigen-Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ist oder der Nachweis eines nicht älter als 24 Stunden negativen Testergebnisses eines PoC-Antigen-Tests beziehungsweise der Nachweis des negativen Testergebnisses eines nicht länger als 72 Stunden zurückliegenden PCR-Tests beigebracht wird. **Gem. §5 Abs. 5 der Pflege und Soziales Corona-VO M-V (Stand 15.03.2021) berechtigen negative Testergebnisse handelsüblicher Selbst-Testungen (einer_s Discounter, Drogerie o.ä.) nicht zum Betreten stationärer Pflegeeinrichtungen.**

Öffnungszeiten und Anschrift der Testzentren des ASB Boizenburg/ Grabow e.V. in Boizenburg und Grabow entnehmen Sie bitte der Website des ASB unter <https://www.asb-boizenburg.de/corona-testzentrum-in-boizenburg/>.

2. Alle Besuche werden bitte im Vorfeld (**spätestens 48 Stunden vor dem Besuch!**) mit den Betreuungskräften des Seniorenzentrums abgestimmt. Vorgesehene Spaziergänge geben Sie uns bitte zur Kenntnis des Verbleibs der_des Bewohner_in.

Dokument	Erstellt von	Freigabe GF	Freigabe EL	Freigabedatum	Version	Seite
VA_ Besuchs- und Betretensbeschränkungen	QMB				1.11	1 von 2



3. Sofern ein_e nicht oder nicht vollständig gegen das SARS-Cov-2-/ Coronavirus geimpfte_r Bewohner_in einen Angehörigenhaushalt besucht, wird sie_er nach Rückkehr in die Einrichtung für bis zu 10 Tage unter Quarantäne gestellt. Innerhalb dieser Quarantäne wird die_der Bewohner_in bei Führen eines Symptomtagebuches innerhalb der Pflegedokumentation mit einem Abstand von 72 Stunden zwei Mal per PoC-Test getestet und aus der Quarantäne entlassen, sofern die Ergebnisse zweimalig negativ sind.

4. Die Besuchsperson_en wird_werden bezüglich der notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen durch entsprechende bebilderte Aushänge in der Einrichtung unterwiesen, führen vor dem Betreten des Seniorenzentrums eine hygienische Händedesinfektion durch und legt legen mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske an.

5. Jede Besuchsperson dokumentiert korrekt jeden Besuch auf den im Eingangsbereich des Seniorenzentrums ausliegenden Besucherzetteln und wirft diese in den entsprechend gekennzeichneten Briefkasten im Eingangsbereich ein.

6. Alle Besucher_innen sind gebeten, nach Möglichkeit einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5m zu allen Bewohner_innen (auch zu der besuchten Person) sowie allen Mitarbeiter_innen einzuhalten und keinerlei körperbezogenen Verrichtungen durchzuführen. Dieses ist auch während eines Spazierganges im Außenbereich einzuhalten.

7. Jede Besuchsperson trägt während der gesamten Besuchszeit mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske. Ist sie_er dazu nicht bereit, darf die Einrichtung den Besuch ablehnen bzw. abbrechen.

8. Die verantwortlichen Personen des Seniorenzentrums „Erhard Wermter“ behalten sich im Rahmen des Hausrechts vor, die Besuchsperson_en bei nicht-Einhalten der Schutzmaßnahmen umgehend der Einrichtung bzw. des Geländes zu verweisen.

9. Die seitens des Seniorenzentrums als „Fensterbesuche“ bezeichneten Kontakte einer_s Besucher_in zu einer_m Bewohner_in durch das angekippte Fenster eines Bewohner_innenzimmers von im Erdgeschoss des Seniorenzentrums lebenden Bewohner_innen bzw. durch Fenster von Gemeinschaftsflächen des Erdgeschosses sowie die Nutzung von Videokonferenzen (Skype©/ ZOOM©) sind auch außerhalb der genannten Besuchszeit-Korridore möglich. Alternativen (z.B. im palliativen Fall) können selbstverständlich im Vorfeld mit der_dem Einrichtungsleiter_in oder der_dem Pflegedienstleiter_in abgestimmt werden.

10. Ein Besuch innerhalb der Wohnräume und Etagen der Einrichtung ist vorerst weiterhin zu unterlassen.

11. Es dürfen der_dem Bewohner_in keine Nahrungsmittel überreicht werden, während des Besuches ist der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken nicht gestattet.

12. Auf ggf. tagesaktuelle Hinweise im Zusammenhang mit der regionalen Entwicklung des Infektionsgeschehens im Bereich der Hygieneschleuse (Haupteingang) ist unbedingt zu achten.

13. Jede Besuchsperson ist hiermit nachweislich in die vor jedem Betreten der Einrichtung verpflichtend korrekt durchzuführende Händedesinfektion gem. Aushang in der Eingangsschleuse eingewiesen.

Ort, Datum _____

LESBARER Name, Unterschrift festgelegte Besuchsperson _____

Anschrift/ Tel.-Nr. festgelegte Besuchsperson _____

Dokument	Erstellt von	Freigabe GF	Freigabe EL	Freigabedatum	Version	Seite
VA_ Besuchs- und Betretensbeschränkungen	QMB				1.11	2 von 2